

AZ: 775/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den Ausbautählerstand eines im Juni 2020 turnusgemäß gewechselten Stromzählers sowie die damit in Verbindung stehende Abrechnung der Beschwerdegegnerin.

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin besteht seit dem 04.10.2009 ein Grundversorgungsvertrag (Strom) für einen Kleingarten. Die Anmeldung auf den Beschwerdeführer erfolgte durch eine rückwirkende Einordnung der Lieferstelle in die Grundversorgung im Jahr 2012 durch den Netzbetreiber. Die zum Oktober 2009 rückwirkende Vertragsbestätigung übersandte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 20.07.2014. Den Vertragsbeginn beanstandete der Beschwerdeführer nicht. Erstmals im Februar 2015 erstellte die Beschwerdegegnerin eine Abrechnung gegenüber dem Beschwerdeführer. Die von der Beschwerdegegnerin von 2015 bis einschließlich 2017 erstellten Abrechnungen beruhten ausnahmslos auf einer rechnerischen Ermittlung der Zählerstände, wobei immer ein Nullverbrauch (Zählerstand unverändert seit 2009: 18.858 kWh) zur Abrechnung kam. Erstmals mit der Jahresrechnung 2017/2018 stellte die Beschwerdegegnerin anhand einer Online-Zählerstandsmitteilung des Beschwerdeführers vom 13.07.2018 (Zählerstand 19.178 kWh) einen Verbrauch von 319 kWh für den Lieferzeitraum vom 26.07.2017 bis zum 13.07.2021 in Rechnung. Am 04.06.2020 tauschte der Netzbetreiber den bis dahin verbauten Zähler gegen eine moderne Messeinrichtung aus. Hierbei dokumentierte er mit Foto einen Ausbautählerstand von 82.135 kWh. Aus der nachfolgend von der Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 26.07.2019 bis zum 27.07.2021 erstellten Abrechnung vom 04.08.2021 ergab sich bei einem abgerechneten Verbrauch von 63.736 kWh eine Nachforderung in Höhe von knapp 20.000,00 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der von der Beschwerdegegnerin in der streitgegenständlichen Abrechnung abgerechnete Verbrauch könne nicht stimmen. Nach seinen Unterlagen habe er die Kleingartenanlage im Jahr 2010 von seiner verstorbenen Mutter übernommen. Erst seit etwa 2020 habe seine Frau den Kleingarten nach ihrer Pensionierung etwas häufiger u.a. für das Einkochen von Früchten genutzt. Auch sei in dieser Zeit eine kleine Hobbyimkerei zur Honig- und Wachsgewinnung entstanden. Das erkläre jedoch nicht den zwischen 2018 und 2020 über den alten Zähler erfassten Verbrauch. Der ausgetauschte Zähler habe sich nach seiner Kenntnis seit ca. 50 Jahren in der Lieferstelle befunden und müsse defekt gewesen sein.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die Korrektur der Abrechnung für den Lieferzeitraum vom 26.07.2019 bis zum 27.07.2021 auf einen für ihn realistischen Verbrauch.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Daten des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber bietet eine kulanztweise Aufteilung des über den alten Zähler erfassten Gesamtverbrauchs auf die letzten drei Jahre vor Ausbau an.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie verwende lediglich die Zählerstände, die ihr der Netzbetreiber und der Beschwerdeführer mitgeteilt hätten. Nachdem ihr der Netzbetreiber die Lieferstelle Ende 2012 rückwirkend zum 04.10.2009 zugeordnet habe, habe sie den Außendienst des Netzbetreibers im August 2013 um Ermittlung des tatsächlichen Nutzers durch eine Vor-Ort-Prüfung gebeten. Am 01.07.2014 habe der Netzbetreiber die Adressdaten des Beschwerdeführers übermittelt. Erstmals im Jahr 2015 habe sie daher eine Rechnung erstellen und an den Beschwerdeführer übersenden können. Eine Korrektur der streitgegenständlichen Abrechnung komme nur in Betracht, wenn der Netzbetreiber geänderte Zählerstände übermittle.

Der Netzbetreiber trägt vor, er habe seit 2014 regelmäßig Ablesekarten an die bei ihm hinterlegte Kontaktadresse des Beschwerdeführers versandt. Diese seien jedoch nie ausgefüllt zurückgesandt worden. Der Ausbauzählerstand des alten Zählers sei per Foto dokumentiert. Auch die aktuellen Werte des im Juni 2020 neu eingebauten Zählers würden beweisen, dass tatsächlich ein Verbrauch stattgefunden habe. Sie sei daher allenfalls bereit, den Verbrauch rückwirkend auf drei Jahre aufzuteilen. Eine noch längere Aufteilung sei systemtechnisch nicht umsetzbar.

II.

Der Netzbetreiber sollte die angebotene Verbrauchsaufteilung vornehmen und der Beschwerdeführer den Ausbauzählerstand anerkennen. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Zunächst geht die Schlichtungsstelle mangels gegenteiliger Erkenntnisse davon aus, dass der im Jahr 2020 ausgetauschte Stromzähler zum Zeitpunkt des Ausbaus noch gültig geeicht gewesen ist. Die Eichgültigkeit eines Stromzählers geht nicht automatisch durch Zeitablauf verloren, sondern kann durch entsprechende Stichprobenprüfung von Zähler der gleichen Baugruppe wiederholt verlängert werden (vgl. § 35 Mess- und Eichverordnung). Wird der Verbrauch über einen gültig geeichten Zähler erfasst, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Werte den tatsächlichen Verbrauch richtig wiedergeben (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.11.2010, VIII ZR 112/10, Rdnr. 13). Es hätte dem Beschwerdeführer obliegen, den Ausbauzählerstand gleich bei Ausbau zu rügen. Nur dann wäre über eine Befundprüfung noch feststellbar gewesen, ob nicht doch ein Zählerdefekt vorgelegen hat. Dieses Versäumnis kann der Beschwerdeführer weder dem Netzbetreiber noch der Beschwerdegegnerin anlasten. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten für turnusgemäß gewechselte Zähler existieren nicht. Gleiches gilt letztlich für den Umstand, dass der Beschwerdeführer es bei Übernahme der Lieferstelle im Jahr 2009 oder 2010 offensichtlich unterlassen hat, sich bei der Beschwerdegegnerin oder einem anderen Lieferanten zur Belieferung anzumelden und zudem über viele Jahre keinen Zählerstand abgelesen bzw. übermittelt hat.

Grundsätzlich durfte die Beschwerdegegnerin den über den alten Zähler erfassten Verbrauch vollständig nachberechnen. Verjährung und Verwirkung greifen in solchen Fällen regelmäßig nicht, da der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Verbraucher anhand der Rechnungen erkennen konnte, dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Nach Ansicht des Landgerichts Berlin bestehen in Fällen hoher Nachforderungen aufgrund

langjähriger Schätzungen auch keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31.01.2014, AZ: 14 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014, AZ: 24 W 32/14).

Im vorliegenden Fall sind nach den hier vorliegenden Unterlagen nur zwei bzw. drei Zählerstände nachweislich dokumentiert. Zum einen der per Foto ausgebaute Endzählerstand des alten Zählers (82.135 kWh) und zum anderen der Einbauzählerstand des neuen Zählers (0 kWh am 04.06.2020) sowie der vom Beschwerdeführer per Foto übermittelte Zählerstand des neuen Zählers vom 04.07.2022 (10.629 kWh). Für die anderen beiden, angabegemäß vom Beschwerdeführer selbst abgelesenen Zählerstände vom 13.07.2018 (19.178 kWh – alter Zähler) sowie vom 27.07.2021 (1.117 kWh – neuer Zähler) fehlen fotografische Dokumentationen. Bereits der vom Netzbetreiber für den Vertragsbeginn am 04.10.2009 gemeldete Zählerstand (18.858 kWh) ist vermutlich nur rechnerisch ermittelt worden. Gleiches gilt für alle nachfolgenden Zählerstände bis zum Ausbau des alten Zählers; ausgenommen hiervon ist nur der für den 13.07.2018 gemeldete Zählerstand. Unterstellt, der beim Netzbetreiber hinterlegte Anfangszählerstand von 2009, den der Beschwerdeführer auch im Schlichtungsverfahren nicht beanstandet hat, ist korrekt, hätte der Beschwerdeführer zwischen Oktober 2009 und Juli 2018 nur einen Gesamtverbrauch von ca. 300 kWh an der Lieferstelle gehabt. Ein solch geringer Verbrauch ist bei einem Kleingarten je nach tatsächlicher Nutzung zwar nicht gänzlich auszuschließen, erscheint jedoch sehr gering. Auffällig ist zudem, dass zwischen dem Einbau des neuen Zählers im Juni 2020 und Juli 2022 ein Gesamtverbrauch von über 10.000 kWh erfasst worden ist, den der Beschwerdeführer ebenfalls nicht anzweifelt. Die Auffälligkeit besteht hierbei darin, dass zwischen Juni 2020 und Juli 2021 ein Verbrauch von nur reichlich 1.000 kWh entstanden sein soll, während der Verbrauch im darauffolgenden Jahr auf über 9.000 kWh gestiegen wäre. Allein mit einer Hobbyimkerei und dem Einkochen von Früchten ist ein solcher Verbrauchsanstieg nach hiesiger Überzeugung nicht wirklich zu erklären, zumal die Änderung des Verbrauchsverhaltens laut Angabe des Beschwerdeführers bereits 2020 begonnen hat.

Unterstellt man einen etwa gleichmäßigen Verbrauch an der Lieferstelle zwischen 2009 und 2020, ergibt sich unter Zugrundelegung der beim Netzbetreiber hinterlegten Anfangs- und des Endzählerstände ein jährlicher Verbrauch von etwa 5.700 kWh für den alten Zähler. Dieser Verbrauch entspricht ungefähr dem durchschnittlichen Jahresverbrauch mit dem neuen Zähler.

Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen wird daher der im Schlichtungsverfahren vom Netzbetreiber unterbreitete Vorschlag aufgegriffen. Über diesen Vorschlag profitiert der Beschwerdeführer zumindest teilweise von den etwas geringeren Arbeitspreisen vor 2020. Zudem ist der Vorschlag auch systemisch umsetzbar.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt den Ausbauzählerstand des alten Zählers vorbehaltlos an.
2. Der Netzbetreiber nimmt im Gegenzug die von ihm mit Schreiben vom 22.03.2022 angebotene Verbrauchsaufteilung rückwirkend für drei Jahre vor.
3. Nach Erhalt der geänderten Zählerstände durch den Netzbetreiber erstellt die Beschwerdegegnerin entsprechend geänderte Korrekturrechnungen für die von den Korrekturen betroffenen Zeiträume.
4. Auf Antrag des Beschwerdeführer prüft die Beschwerdegegnerin zudem wohlwollend die Möglichkeit einer längerfristigen, zins- und kostenfreien Ratenzahlung für die dann noch verbleibende Nachforderung.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 27. Oktober 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann